

| | |
|--|------------------------------------|
| Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft Markt Plößberg, Jahnstraße 1, 95703 Plößberg | Ort, Datum Plößberg, 06.02.2018 |
|--|------------------------------------|

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben

| |
|--|
| Staatsstraße 2172 „A 93 AS Neustadt a.d.Waldnaab – Bärnau“ Ortsumgebung Plößberg |
| von – bis Bau-km 0-020 (=Stat. St2172_130_2,084) bis Bau-km 3+020 (=Stat. St2172_220_0,220) |
| Gemeinde(n) bitte alle beteiligten Gemeinden angeben Gemeinde Plößberg |

Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff. BayVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss

| | |
|--------------------------------|---|
| der Regierung der Oberpfalz | Datum und Geschäftszeichen des Beschlusses vom 16. Januar 2018 Az.31/32-4354.3.St2172-5 |
|--------------------------------|---|

samt Rechtsbehelfsbelehrung liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans zur allgemeinen Einsicht aus

| | |
|---|---|
| bei (Anschrift der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft) Markt Plößberg, Jahnstraße 1, 95703 Plößberg, Zimmer 11 EG | |
| in der Zeit (von – bis) 14.02.2018 - 28.02.2018 | während der Dienststunden (von – bis) Mo.-Mi. 8:00-12:00 und 13:30-16:00 Uhr Do. 8:00-12:00 und 13:30-17:30 Uhr, Fr. 8:00-12:00 Uhr |

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach – Archivstraße 1, 9224 Amberg eingesehen werden.

Darüber hinaus kann der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung der Oberpfalz unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist allein der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Für das Planfeststellungsverfahren einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Plößberg und Schönkirch beansprucht. Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen i. S. d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).



Unterschrift

Lothar Müller
1. Bürgermeister

An die Amtstafeln

angeheftet am:07.02.2018.....

abgenommen am:01.03.2018.....

für die Richtigkeit: